

# Naturstrom 2014

## VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Vertragsgegenstand/Allgemeines

- 1.1 Die Vertragsbedingungen gelten für die Lieferung von **Naturstrom 2014** außerhalb der Grundversorgung an Kunden mit Haushaltsbedarf ab 1.000 Kilowattstunden (kWh). Dies sind Letztverbraucher, welche Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder, sofern der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt, auch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke benötigen.
- 1.2 Der für jeden Stromzähler gesondert abzuschließende Vertrag kommt nach Ihrem Antrag mit der schriftlichen Vertragsbestätigung durch ESWE zum dort genannten Datum wirksam zustande.

### 1.3 Widerrufsbelehrung

#### 1.3.1 Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen (erfolgte die Widerrufsbelehrung nach Vertragsschluss: innerhalb eines Monats) ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Frist gilt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

#### 1.3.2 Der Widerruf ist zu richten an:

**ESWE Versorgungs AG, Postfach 55 40, 65045 Wiesbaden; Telefon: 0611 780-3649; E-Mail: [naturstrom@eswe.com](mailto:naturstrom@eswe.com).**

#### 1.3.3 Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. bezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie die empfangene Leistung sowie Nutzung (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand an ESWE zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie insoweit Wertersatz an ESWE leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für ESWE mit deren Empfang.**

### 2. Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 2.2 Bei einem Umzug sind Sie berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2.3 Der Lieferantenwechsel bei Vertragsbeendigung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und Fristen und ist kostenfrei.

### 3. Prämie

- 3.1 Sie erhalten eine **Neukundenprämie in Höhe von 100 Euro** inkl. MwSt., wenn Ihre Verbrauchsstelle außerhalb des Grundversorgungsgebietes von ESWE liegt und Sie in den vergangenen 6 Monaten nicht von ESWE beliefert wurden. Der Stromliefervertrag muss hierzu ab Lieferbeginn zwölf Monate ununterbrochen bestehen. Die Neukundenprämie wird Ihnen nach Ablauf von zwölf Monaten gutgeschrieben. Wird der Stromliefervertrag von Ihnen vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, besteht kein Anspruch, auch kein anteiliger, auf diese Neukundenprämie. ESWE wird innerhalb der ersten 12 Monate (ab Vertragsbeginn) keine ordentliche Kündigung aussprechen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

### 4. Preis

- 4.1 Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.
- 4.2 Im Nettopreis ist das Entgelt für die Energielieferung, das Netznutzungsentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthalten.
- 4.3 Die Abrechnung erfolgt zum Nettopreis, dem die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 % hinzugerechnet wird.
- 4.4 Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, wobei dann zusätzliche Kosten berechnet werden.

### 5. Preis- und Vertragsanpassungen

- 5.1 **Naturstrom 2014** hat eine **Preisgarantie bis zum 31. Dezember 2014**. Ausgenommen von dieser Garantie sind Preissenkungen bzw. Preiserhöhungen, auf die ESWE keinen Einfluss hat, weil sie auf veränderten oder neu eingeführten Steuern, Abgaben oder Umlagen beruhen. Diese werden unmittelbar nach Wirksamwerden der Grundlagen für die Änderungen Bestandteil der Rechnung. Sie unterfallen daher auch nicht den nachfolgenden Regelungen hinsichtlich der Anpassungen nach Ablauf der Garantiezeit.
- 5.2 **Nach dem 31. Dezember 2014 gilt:**
- 5.2.1 Änderungen der Preise und dieser Vertragsbedingungen werden von ESWE **nicht** öffentlich bekannt gegeben. ESWE wird Ihnen jedoch persönlich die beabsichtigten Preis-Änderungen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Vertragsbedingungen.
- 5.2.2 Im Falle einer Preisänderung steht Ihnen das Recht zu, den Vertrag **mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen**. Kündigen Sie den Vertrag nicht, so gelten die geänderten Preise ab ihrem Wirksamwerden.
- 5.3 Informationen über die jeweils aktuellen Preise werden Ihnen von ESWE schriftlich mitgeteilt und können in den ESWE-Geschäftsstellen telefonisch abgerufen werden.
- 5.4 Im Falle der einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch ESWE können Sie ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

### 6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen können durch Einzugsermächtigung oder Banküberweisung erfolgen.
- 6.2 ESWE erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Diese bemessen sich an dem von Ihnen mitgeteilten vorherigen oder einem geschätzten Jahresstromverbrauch. Zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen werden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung erstattet bzw. sind nachzutragen.

### 7. Zahlungsverzug

#### 7.1 Mahnnetgelt

Bei Zahlungsverzug werden Ihnen für die erste Mahnung 2,50 € und für die zweite Mahnung 5,00 € in Rechnung gestellt.

#### 7.2 Sonstige Kosten

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen im Zahlungsverkehr entstehen, werden Ihnen die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### 8. Ablesung

Von Ihnen selbst abgelesene Zählerdaten sind schriftlich mitzuteilen. Sie können zur Abrechnung nur verwandt werden, wenn zwischen Ablesedatum und Übermittlung nicht mehr als zwei Wochen liegen.

### 9. Erweiterung und Änderung von Anlagen

Sie sind verpflichtet, ESWE alle zur Preisbildung erforderlichen Angaben in Schriftform unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

### 10. Schlichtungsstelle

- 10.1 Wir haben für Ihre evtl. Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität unserer Leistungen (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, eine interne Beschwerdestelle eingerichtet, an welche Sie sich im Bedarfsfall per Brief oder Fax an die in Ziffer 1.3.2 genannte Adresse bzw. per E-Mail an: [kundendialog@eswe.com](mailto:kundendialog@eswe.com) wenden können. Wir werden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang antworten. Wenn wir Ihrer Beschwerde nicht abhelfen, werden wir Ihnen die Gründe schriftlich oder elektronisch darlegen und dann auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.

- 10.2 Die Adresse dieser Schlichtungsstelle finden Sie auf unserer Homepage. E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

- 10.3 Sie können sich auch an den Verbraucherservice der BNetzA wenden: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### 11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können Sie nur gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.
- 11.2 ESWE haftet für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur auf der Grundlage der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 11.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 12. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 12.1 ESWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie diesen Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist ESWE berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder von Ihnen dargelegt wird, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. ESWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf ESWE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen ESWE und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitigung und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von ESWE resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird Ihnen von ESWE drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 12.4 ESWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen hin ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Sie können den Nachweis geringerer Kosten führen.
- 12.5 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung sind von Ihnen die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür berechneten Kosten zu tragen. Dies gilt ebenso für Kosten, die durch vergebliche Wege anfallen.

### 13. Verschiedenes

- 13.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind gleichwohl verpflichtet, in Ansehung ihrer Treupflicht eine unwirksame Bestimmung so umzudeuten, abzuändern oder neu zu fassen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält
- 13.2 Mit Abschluss des Vertrages erklären Sie sich damit einverstanden, dass ESWE die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt.
- 13.3 ESWE behält sich vor, eine Bonitätsprüfung über einen externen Dienstleister vorzunehmen.